Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

An die

Träger der öffentlichen Schulen
in Schleswig-Holstein

– nur per E-Mail –

30. September 2019

DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

hier: Förderrichtlinie zugunsten der Träger der öffentlichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute darf ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass die Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen im Amtsblatt erschienen und damit in Kraft getreten ist. Ein Exemplar liegt diesem Schreiben bei.

Aus dieser Förderrichtlinie ergibt sich, wie die auf Schleswig-Holstein aus dem DigitalPakt entfallenden rund 170 Mio. € verwendet werden, insbesondere auch der Modus, nach dem die für Investitionsmaßnahmen an Schulen und ggf. auch für regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger zur Verfügung stehenden rund 142 Mio. € auf Schulträgerbudgets aufgeteilt werden. Anträge auf Förderung aus diesen Budgets können bis zum 31. Dezember 2022 gestellt werden, dann schließt sich das Verfahren zur Vergabe der Restmittel an, in dem es weitere Zuwendungen an die Träger den öffentlichen Schulen geben wird. Zu Ihrer Kenntnis habe ich diesem Schreiben ein Exemplar der Budgetliste beigefügt.

Dienstgebäude Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel | Telefon 0431 988-5701 | Telefax 0431 988-5903
Haltestelle Hospitalstraße, Buslinien 32, 33, 61, 62
Pressestelle@bimi.landsh.de | www.mbwk.schleswig-holstein.de
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch verschlüsselte Nachrichten.

Überdies möchte ich mich recht herzlich für die rege Teilnahme an den in den vergangenen Wochen durch die KLV gemeinsam mit dem Bildungsministerium und dem IQSH durchgeführten Regionalkonferenzen bedanken, bei denen bereits viele Fragen geklärt und Verbindungen hergestellt werden konnten. Genauso bedanke ich mich für Ihre Teilnahme an der Bestandsaufnahme, um die ich mit meinem Schreiben vom 7. März dieses Jahres gebeten hatte.

Mir ist bewusst, dass die Umsetzung des DigitalPakts auch mit Arbeit verbunden ist. Ich bin jedoch überzeugt und möchte Sie für diese Sichtweise gewinnen, dass die Chancen, die daraus für die Bildung junger Menschen erwachsen, deutlich überwiegen. Denn wir haben nun die Möglichkeit, anknüpfend an das Wirken der Modellschulen, an die Beratungs- und Fortbildungsaktivitäten des IQSH und an den fortschreitenden Breitbandausbau, eine gute digitale Infrastruktur an allen Schulen zu schaffen und sie damit für die Aufgabe zu stärken, ihre Schülerinnen und Schüler auf das Leben und Arbeiten in einer digitalen Gesellschaft vorzubereiten. Sie dürfen versichert sein, dass das Bildungsministerium und das IQSH Sie auf diesem Wege gern unterstützen.

Ich möchte Ihnen bereits heute dafür danken, dass Sie in Zusammenarbeit mit den Schulen die Umsetzung des DigitalPakts Schule angehen, und Ihnen Freude und Erfolg bei der Gestaltung dieses großen Zukunftsprojekts wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Karin Prien

Anlagen

- Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen vom 18. September 2019
- Liste der Budgets der Träger der öffentlichen Schulen

Verwaltungsvorschriften

Richtlinie zur Vergabe der Finanzhilfen aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 an die Träger der öffentlichen Schulen „Landesprogramm DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen"

Gl. Nr. 6642.39

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK)
vom 18. September 2019 – III 17 –

1 Förderziel und Zuwendungszweck

1.1 Der DigitalPakt Schule soll einen Innovationsimpuls für die kommunale Bildungsinfrastruktur geben, damit Schulträger ihre Schulen bei der großen Zukunftsaufgabe, junge Menschen auf das Leben und Arbeiten in einer digitalen Welt vorzubereiten, besser unterstützen können. Dadurch werden die Anstrengungen, die das Land im Rahmen seines Digitalisierungsprogramms Bildung bereits erbringt und zu denen insbesondere der Breitbandausbau, die Einführung einer Einheitlichen Schulverwaltungssoftware sowie die Fortbildung von Lehrkräften über den Unterricht mit digitalen Medien gehören, weiter verstärkt und ergänzt.

Das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen", das nachfolgend die Vergabe der Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur" des Bundes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft regelt, folgt dem Zielbild, wonach im Sinne eines Mindeststandards grundsätzlich alle den pädagogischen Zwecken dienenden Räume und Einrichtungen einer Schule über einen Netzzugang über LAN/WLAN verfügen und jeder den pädagogischen Zwecken dienende Raum bzw. jede pädagogischen Zwecken dienende Einrichtung mit stationären Geräten zur digitalen Präsentation ausgestattet ist. Dabei muss das Lehren und Lernen in der digitalen Welt dem Primat des Pädagogischen folgen.

Das Landesprogramm „DigitalPakt SH – Öffentliche Schulen" beruht auf der Überzeugung, dass seine Umsetzung einen Innovationsschub für die gesamte schulische Bildung bewirken und einen weiteren Anstoß geben kann für die gute und zuständigkeitsübergreifende Kooperation von Land und Kommunen ebenso wie von Schulen und Schulträgern.

1.2 Von den aus dem DigitalPakt Schule auf Schleswig-Holstein entfallenden Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 170.263.000 Euro sind 5 % (8.513.150 Euro) für länderübergreifende und weitere 5 % (8.513.150 Euro) für landesweite und regionale Maßnahmen vorgesehen. Die für Investitionen an Schulen und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger verbleibenden Mittel in Höhe von 153.236.700 Euro teilen sich zwischen den öffentlichen und den freien Trägern entsprechend ihrem Anteil an den in Schleswig-Holstein insgesamt beschulten Schülerinnen und Schülern auf; Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19.

1.3 Das Land gewährt den Schulträgern Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024" zwischen Bund und Ländern vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14. Juni 2019, B 2; im Folgenden: Verwaltungsvereinbarung) an einzelnen Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen im Sinne von § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften „Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) – VV-K – bzw. Zuwendungen an Dritte mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbände – VV – zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), um die digitale Bildungsinfrastruktur von öffentlichen allgemein- und berufsbildenden Schulen auf- und auszubauen.

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens insbesondere unter Beachtung der Vorgaben dieses Landesprogramms im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Verteilungsmaßstab für die Finanzhilfen des Bundes, Budgetverfahren

2.1 Die auf Investitionen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel werden vorbehaltlich der Nachsteuerungsreserve gemäß Nummer 2.5 den Trägern der öffentlichen Schulen jeweils als Budget zugewiesen (Schulträgerbudgets). Diese Budgets stellen den jeweiligen Höchstbetrag dar, der Schulträgern aus diesem Programm unbeschadet der Restmittelvergabe gewährt werden kann. Die Schulträgerbudgets bemessen sich grundsätzlich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die an den allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren und berufsbildenden Schulen eines jeden öffentlichen Schulträgers aufgenommen sind. Die Grundlage für die Berechnung der Schülerzahl bildet die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2018/19.

2.2 Unter dem Aspekt, eine adäquate digitale Ausstattung auch in der Fläche sicherzustellen, wird für eine allgemeinbildende Schule oder ein Förderzentrum abweichend von Nummer 2.1 Satz 3 bei

der Berechnung der Höhe des Schulträgerbudgets ein Betrag in Höhe von 45.000 Euro angesetzt, wenn sich dies im Vergleich zur Budgetberechnung nach der Schülerzahl für einen Schulträger als günstiger erweist. Dies gilt entsprechend für durch die Schulaufsicht genehmigte Außenstellen, wenn diese den Vorgaben der Mindestgrößenverordnung vom 21. März 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. 2017. S. 87) zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung in ihrer dann geltenden Fassung noch genügen. Die der Außenstelle zugeordneten Schülerinnen und Schüler bleiben in diesem Fall bei der Berechnung des weiteren Budgets außer Betracht. Schülerinnen und Schüler sind einer Außenstelle zugeordnet, wenn sie überwiegend dort beschult werden.

2.3 Das Budget eines Schulträgers erhöht sich um weitere 45.000 Euro für jedes Förderzentrum mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung" und „körperlich und motorische Entwicklung". Dies gilt auch bei organisatorischen Verbindungen von allgemeinbildenden Schulen mit diesen Förderzentren.

2.4 Bei den öffentlichen berufsbildenden Schulen werden die Mittel auf die einzelnen Schulträger ausschließlich nach dem Maßstab der Schülerzahl verteilt.

2.5 Um etwaige Unschärfen bei der Ermittlung der für die Zuweisung der Budgets relevanten Daten noch ausgleichen zu können, werden zunächst nur 98 % der auf Maßnahmen an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und regionale Maßnahmen durch kommunale Schulträger entfallenden Mittel auf die Schulträgerbudgets verteilt; die verbleibenden 2 % bilden eine Nachsteuerungsreserve.

2.6 Im Interesse der Planungssicherheit wird den Schulträgern die Höhe ihrer jeweiligen Budgets unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Landesprogramms bekanntgegeben.

2.7 Im Rahmen der Vorgaben dieses Landesprogramms beantragt der Schulträger die Mittel aus seinem Budget für Maßnahmen an den einzelnen Schulen und Schulstandorten nach von ihm selbst festzulegenden Maßstäben; die Höhe der für die Schulen und Schulstandorte bei der Budgetberechnung kalkulatorisch angesetzten Beträge bindet ihn dabei nicht. Für die Träger von sowohl allgemein- als auch berufsbildenden Schulen gilt dies mit der Maßgabe, dass Verschiebungen zwischen dem Budgetanteil für die allgemeinbildenden und demjenigen Budgetanteil für die berufsbildenden Schulen nicht statthaft sind.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 An Schulen sind folgende Maßnahmen förderfähig:

a) Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,

b) Server in Schulen zu unmittelbar pädagogischen Zwecken und zur IT-Administration; bei allgemeinbildenden Schulen und Förderzentren gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die technisch realisierbare Internetbandbreite und die Zahl der vorhandenen Endgeräte eine Anbindung an das Schulportal SH oder – falls diese nicht in Betracht kommt – auch im Übrigen eine stärker zentralisierte Lösung durch den Schulträger oder das Land mit vertretbarem Aufwand nicht zulassen,

c) Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,

d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,

e) digitale Arbeitsgeräte zur sonderpädagogischen Förderung von Schülerinnen und Schülern bei der inklusiven Beschulung oder an Förderzentren einschließlich der dafür notwendigen Infrastruktur,

f) schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones), wenn

(1) deren Erforderlichkeit in dem nach Nummer 5.2 Buchstabe e vorzulegenden technisch-pädagogischen Einsatzkonzept der Schule begründet wird, und

(2) die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung erfüllt sind.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen an Schulen vorgesehenen Mittel auch für Schulen in eigener Trägerschaft einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

3.2 Regionale Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung können gefördert werden, wenn es sich dabei entweder um schulträgerübergreifende Investitionsmaßnahmen handelt oder um schulübergreifende Investitionsmaßnahmen für mehrere Schulen eines Trägers. Schulübergreifende Maßnahmen in diesem Sinne können sich im berufsbildenden Bereich auch auf nur eine Schule beziehen. Als regionale Investitionsmaßnahmen kommen insbesondere

Maßnahmen zur Schaffung von Strukturen der zentralen Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern in Betracht.

Die Befugnis des Landes, die für Investitionsmaßnahmen gemäß § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung vorgesehenen Mittel auch für eine landesweite Unterstützungsstruktur für Schulträger sowie für Investitionsmaßnahmen beim Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) einzusetzen, bleibt unberührt. Insoweit gelten die Vorschriften dieses Landesprogramms sinngemäß.

4 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Träger der öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein. Ihnen gleichgestellt sind Träger im Sinne des § 95 Abs. 2 und des § 146 Abs. 3 Satz 1 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes.

5 Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Investitionsmaßnahmen können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie nach dem 16. Mai 2019 begonnen worden sind. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines ihrer Umsetzung dienenden Leistungs- und Lieferungsvertrages.

Vor diesem Zeitpunkt begonnene, aber noch nicht durch Abnahme aller Leistungen abgeschlossene Investitionsmaßnahmen können insoweit gefördert werden, als die zu fördernde Maßnahme einen selbständigen, nach dem Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung begonnenen Abschnitt des laufenden Gesamtvorhabens darstellt.

5.2 Die Gewährung einer Zuwendung für Investitionsmaßnahmen an Schulen und für regionale Investitionsmaßnahmen setzt Folgendes voraus:

a) Einen Antrag unter Verwendung des im Online-Portal gemäß Nummer 8.1 abrufbaren Vordrucks,

b) die Teilnahme an der Onlinebestandsaufnahme des MBWK zur IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung; die dort gemachten Angaben stellen die Bestandsaufnahme gemäß § 6 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a der Verwaltungsvereinbarung dar,

c) eine Investitionsplanung für jeden beantragten Fördergegenstand (Kosten- und Zeitplanung inklusive Beginn der Investitionsmaßnahme) für jede in den Antrag einbezogene Schule,

d) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,

e) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept für die beantragten Fördergegenstände; die Beschaffung von interaktiven Präsentationsgeräten bedarf einer besonderen Begründung,

f) eine Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte,

g) die Erklärung des Schulträgers, dass die schulische Nutzung des Gebäudes, für das die Förderung gewährt wird, unter Berücksichtigung seiner Schulentwicklungsplanung für die Dauer der Zweckbindungsfrist sichergestellt ist und Änderungen unverzüglich angezeigt werden,

h) eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Förderprogrammen sowie

i) in Fällen der Nummer 5.1 Satz 3 eine Begründung, weshalb es sich um einen selbständigen Abschnitt einer schon begonnenen Investitionsmaßnahme handelt.

5.3 Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von Anzeige- und Präsentationstechnik sollen nur bewilligt werden, wenn alle Schulen und Schulstandorte des Schulträgers über eine LAN/WLAN-Ausstattung in allen den pädagogischen Zwecken dienenden Räumen und Einrichtungen verfügen oder entsprechende Investitionsmaßnahmen bereits beantragt sind. Für Anträge auf Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Beschaffung von mobilen Endgeräten im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe c der Verwaltungsvereinbarung gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ausstattung mit Anzeige- und Präsentationstechnik. Diese Vorgaben gelten für die Träger von sowohl allgemein- als auch berufsbildenden Schulen jeweils nur innerhalb des allgemein- und des berufsbildenden Bereichs.

6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung dar und wird bis zu dem jeweils gemäß Nummern 2.1 bis 2.5 ermittelten Schulträgerbudget als Höchstbetrag aller Zuwendungen bewilligt.

6.2 Die aus dem Schulträgerbudget zu gewährenden Zuwendungen sind von den Trägern der öffentlichen Schulen um einen Eigenanteil in Höhe von jeweils mindestens 15 % zu ergänzen. Dies gilt auch für die vom Schulträger beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 3 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung.

6.3 Bei finanzschwachen Kreisen, Städten und Gemeinden als Trägern öffentlicher allgemein- und berufsbildender Schulen und Förderzentren entfällt der Eigenanteil gemäß Nummer 6.2 (Vollfinanzierung). Das Budget nach den Nummern 2.1 bis 2.5 bildet auch in diesem Fall den Höchstbetrag der möglichen Förderung.

Als finanzschwach gelten die Kreise, Städte und Gemeinden, die bis zum 15. September 2019

eine Fehlbetragszuweisung für das Jahr 2017 gemäß § 12 des Finanzausgleichsgesetzes oder einen Abschlag auf eine solche Fehlbetragszuweisung erhalten haben.

Erfüllt eine Gemeinde, die Mitglied eines Schulverbandes ist oder einem Amt angehört, diese Voraussetzung, so wird dem Schulverband oder Amt bezogen auf die Fördermittel für die in dieser Gemeinde gelegenen Schulen eine Vollfinanzierung gewährt.

6.4 Zuwendungsfähig sind die Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.

6.5 Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt, sobald diese erforderlich sind, um fällige oder absehbar fällig werdende Rechnungen zu begleichen, jedoch nicht öfter als einmal je Quartal.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen können nicht zugleich aus Mitteln anderer Förderprogramme des Bundes oder des Landes gefördert werden. Ergänzende Fördermaßnahmen müssen mindestens rechnerisch voneinander abgrenzbar sein.

7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt bei gebäudebezogenen Maßnahmen zehn Jahre. Bei förderfähigen Ausstattungen beträgt sie fünf Jahre, soweit der Antragsteller nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Fristen beginnen mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.

7.3 Die in Umsetzung der Investitionsmaßnahmen erbrachten Leistungen bzw. beschafften Gegenstände müssen bis zum 31. Dezember 2024 vollständig abgenommen bzw. geliefert worden sein. Die vollständige Abrechnung und damit verbundene Auszahlungen sind bis zum 30. Juni 2025 möglich.

7.4 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Bundesförderung in geeigneter Form hinzuweisen.

7.5 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes aus § 91 LHO bleibt unberührt.

8 Verfahren

8.1 Das für Bildung zuständige Ministerium ist Bewilligungsbehörde für die aus diesem Landesprogramm zu vergebenden Mittel. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Landesprogramm ist unter Verwendung des im Online-Portal abrufbaren Vordrucks zu stellen. Der ausgefüllte Vordruck ist auszudrucken und vom Antragsteller unter Bezugnahme auf die Eingaben im Online-Portal dem für Bildung zuständigen Ministerium unterzeichnet auf dem Postweg zuzuleiten. Die Angaben und Nachweise gemäß Nummer 5 sind über das Online-Portal „dpakt.schleswig-holstein.de" einzugeben und hochzuladen.

8.2 Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 31. Dezember 2022 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

Die Verteilung nicht ausgeschöpfter Mittel (Restmittelvergabe) einschließlich der verbleibenden Nachsteuerungsreserve wird in diese Richtlinie ergänzenden Vorschriften geregelt.

8.3 Das für Bildung zuständige Ministerium legt die Anträge der kommunalen Träger öffentlicher Schulen der jeweils zuständigen unteren oder obersten Schulaufsichtsbehörde zur Bewertung und Begutachtung hinsichtlich des technisch-pädagogischen Einsatzkonzepts und der bedarfsgerechten Fortbildungsplanung für Lehrkräfte vor. Den Maßstab für diese Bewertung bildet grundsätzlich die Strategie der Kultusministerkonferenz „Bildung in der digitalen Welt" vom 8. Dezember 2016 in der jeweils aktuellen Fassung.

8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in den Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

9 Schlussvorschriften

9.1 Soweit dieses Landesprogramm keine speziellere Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (BAnz AT 14. Juni 2019 B 2) ergänzend.

9.2 Diese Richtlinie tritt zum 17. Mai 2019 rückwirkend in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.

Amtsbl. Schl.-H. 2019 S. 928

Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen vom 18. September 2019
Liste der Schulträgerbudgets
(Stand der Datengrundlage: 30.09.2019)

Hinweise:
- Änderungen zur Nachsteuerung bleiben vorbehalten (vgl. Nr. 2.5 Landesprogramm DigitalPakt SH - Öffentliche Schulen)
- Werte einzeln gerundet

Schulträger	Zuwendung		
	Gesamtbudget	Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Summe	**141.676.698,19 €**	**106.651.902,80 €**	**35.024.795,38 €**
Amt Achterwehr	225.000,00 €	225.000,00 €	- €
Amt Arensharde	235.777,44 €	235.777,44 €	- €
Amt Bokhorst-Wankendorf	194.528,30 €	194.528,30 €	- €
Amt Boostedt-Rickling	354.291,31 €	354.291,31 €	- €
Amt Breitenfelde	73.155,26 €	73.155,26 €	- €
Amt Burg - St. Michaelisdonn	536.278,11 €	536.278,11 €	- €
Amt Eggebek	220.716,06 €	220.716,06 €	- €
Amt Föhr-Amrum	358.235,95 €	358.235,95 €	- €
Amt Geest und Marsch Südholstein	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Amt Geltinger Bucht	290.450,10 €	290.450,10 €	- €
Amt Haddeby	102.376,67 €	102.376,67 €	- €
Amt Hohner Harde	218.031,36 €	218.031,36 €	- €
Amt Hörnerkirchen	48.770,17 €	48.770,17 €	- €
Amt Hüttener Berge	229.845,99 €	229.845,99 €	- €
Amt Itzehoe-Land	48.052,96 €	48.052,96 €	- €
Amt Jevenstedt	273.973,62 €	273.973,62 €	- €
Amt KLG Eider	412.385,19 €	412.385,19 €	- €
Amt Langballig	117.079,45 €	117.079,45 €	- €
Amt Lauenburgische Seen	102.560,80 €	102.560,80 €	- €
Amt Leezen	241.340,64 €	241.340,64 €	- €
Amt Lensahn	209.424,86 €	209.424,86 €	- €
Amt Lütau	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Amt Marne - Nordsee	342.631,84 €	342.631,84 €	- €
Amt Nordstormarn	54.507,84 €	54.507,84 €	- €
Amt Pinnau	219.281,65 €	219.281,65 €	- €
Amt Preetz-Land	149.528,30 €	149.528,30 €	- €
Amt Rantzau	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Amt Sandesneben/Nusse	413.829,26 €	413.829,26 €	- €
Amt Schenefeld	243.133,66 €	243.133,66 €	- €
Amt Schlei-Ostsee	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Amt Südangeln	135.000,00 €	135.000,00 €	- €
Amt Süderbrarup	322.026,58 €	322.026,58 €	- €
Gemeinde Ahrensbök	241.156,50 €	241.156,50 €	- €
Gemeinde Alt Duvenstedt	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Altenholz	619.299,82 €	619.299,82 €	- €
Gemeinde Alveslohe	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Ammersbek	124.077,06 €	124.077,06 €	- €
Gemeinde Appen	66.341,78 €	66.341,78 €	- €
Gemeinde Aukrug	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Aumühle	61.679,92 €	61.679,92 €	- €
Gemeinde Barkelsby	45.542,74 €	45.542,74 €	- €
Gemeinde Barsbüttel	506.349,15 €	506.349,15 €	- €
Gemeinde Bönebüttel	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Gemeinde Bönningstedt	65.624,57 €	65.624,57 €	- €
Gemeinde Börnsen	88.933,84 €	88.933,84 €	- €
Gemeinde Bosau	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Büsum	214.086,72 €	214.086,72 €	- €
Gemeinde Ellerau	86.423,62 €	86.423,62 €	- €
Gemeinde Ellerbek	56.300,86 €	56.300,86 €	- €
Gemeinde Escheburg	55.225,05 €	55.225,05 €	- €
Gemeinde Fahrenkrug	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Flintbek	237.037,38 €	237.037,38 €	- €
Gemeinde Fockbek	289.926,68 €	289.926,68 €	- €
Gemeinde Grömitz	189.343,02 €	189.343,02 €	- €
Gemeinde Grönwohld	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Großenaspe	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Großenwiehe	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Gemeinde Grube	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Halstenbek	758.089,31 €	758.089,31 €	- €
Gemeinde Hamberge	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Handewitt	463.849,72 €	463.849,72 €	- €
Gemeinde Harrislee	285.090,35 €	285.090,35 €	- €
Gemeinde Hasloh	53.432,03 €	53.432,03 €	- €
Gemeinde Heidgraben	53.073,42 €	53.073,42 €	- €
Gemeinde Heikendorf	228.430,88 €	228.430,88 €	- €

Schulträger	Zuwendung		
	Gesamtbudget	Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Gemeinde Heist	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Helgoland	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Henstedt-Ulzburg	1.121.888,45 €	1.121.888,45 €	- €
Gemeinde Hohenaspe	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Hoisdorf	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Holm	45.184,13 €	45.184,13 €	- €
Gemeinde Hooge	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop	110.983,18 €	110.983,18 €	- €
Gemeinde Klixbüll	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Kölln-Reisiek	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Kronshagen	610.702,98 €	610.702,98 €	- €
Gemeinde Kropp	457.569,32 €	457.569,32 €	- €
Gemeinde Laboe	58.093,88 €	58.093,88 €	- €
Gemeinde Lägerdorf	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Langeneß	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Leck	116.362,24 €	116.362,24 €	- €
Gemeinde Malente	238.287,67 €	238.287,67 €	- €
Gemeinde Mildstedt	259.086,72 €	259.086,72 €	- €
Gemeinde Molfsee und Gemeinde Mielkendorf	113.134,80 €	113.134,80 €	- €
Gemeinde Mönkeberg	60.604,11 €	60.604,11 €	- €
Gemeinde Moorrege	60.604,11 €	60.604,11 €	- €
Gemeinde Münsterdorf	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Nordstrand	93.770,17 €	93.770,17 €	- €
Gemeinde Oelixdorf	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Oeversee	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Oststeinbek	119.056,60 €	119.056,60 €	- €
Gemeinde Pellworm	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Rantrum	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Ratekau	478.019,42 €	478.019,42 €	- €
Gemeinde Rellingen	508.316,64 €	508.316,64 €	- €
Gemeinde Rieseby	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Risum-Lindholm	57.735,28 €	57.735,28 €	- €
Gemeinde Scharbeutz	311.985,67 €	311.985,67 €	- €
Gemeinde Schönkirchen	232.908,61 €	232.908,61 €	- €
Gemeinde Stockelsdorf	424.945,99 €	424.945,99 €	- €
Gemeinde Süsel	68.134,80 €	68.134,80 €	- €
Gemeinde Sylt	138.411,57 €	138.411,57 €	- €
Gemeinde Tangstedt (OD)	92.161,28 €	92.161,28 €	- €
Gemeinde Tangstedt (PI)	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Tarp	177.509,09 €	177.509,09 €	- €
Gemeinde Timmendorfer Strand	417.948,38 €	417.948,38 €	- €
Gemeinde Trappenkamp	376.893,03 €	376.893,03 €	- €
Gemeinde Wanderup	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Gemeinde Wentorf bei Hamburg	732.802,88 €	732.802,88 €	- €
Gemeinde Wohltorf	58.452,49 €	58.452,49 €	- €
Gemeinde Wrist	50.204,59 €	50.204,59 €	- €
Grundschulträgerverband Heider Umland	195.604,11 €	195.604,11 €	- €
Handwerkskammer Lübeck	1.669.496,77 €	- €	1.669.496,77 €
Hansestadt Lübeck	11.222.772,95 €	7.406.175,56 €	3.816.597,40 €
Kreis Dithmarschen	2.444.979,01 €	896.326,40 €	1.548.652,61 €
Kreis Herzogtum Lauenburg	1.575.297,34 €	185.204,59 €	1.390.092,75 €
Kreis Nordfriesland	2.531.528,35 €	186.997,61 €	2.344.530,74 €
Kreis Ostholstein	2.356.445,97 €	205.111,95 €	2.151.334,02 €
Kreis Pinneberg	2.808.623,25 €	186.997,61 €	2.621.625,64 €
Kreis Plön	1.910.572,46 €	1.264.787,40 €	645.785,06 €
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2.741.063,95 €	405.000,00 €	2.336.063,95 €
Kreis Schleswig-Flensburg	1.489.912,24 €	184.487,38 €	1.305.424,86 €
Kreis Segeberg	2.560.238,40 €	315.000,00 €	2.245.238,40 €
Kreis Steinburg	1.983.353,70 €	635.979,74 €	1.347.373,95 €
Kreis Stormarn	1.767.605,34 €	92.335,76 €	1.675.269,58 €
Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur)	359.389,41 €	331.679,92 €	27.709,49 €
Land Schleswig-Holstein (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus)	11.930,47 €	- €	11.930,47 €
Landeshauptstadt Kiel	12.431.714,95 €	8.083.249,28 €	4.348.465,66 €
Landesinnungsverband des Dachdeckerhandwerks Schleswig-Holstein	168.181,21 €	- €	168.181,21 €
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	45.797,63 €	- €	45.797,63 €
Nahbereichsschulverband Kappeln	335.818,36 €	335.818,36 €	- €
Schulverband "Küste dänischer Wohld"	160.645,03 €	160.645,03 €	- €
Schulverband Albersdorf	256.576,49 €	256.576,49 €	- €
Schulverband Amt Krempermarsch	277.356,22 €	277.356,22 €	- €
Schulverband an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse	254.608,99 €	254.608,99 €	- €
Schulverband Bad Bramstedt	680.979,74 €	680.979,74 €	- €
Schulverband Bad Oldesloe	278.635,47 €	278.635,47 €	- €
Schulverband Bad Schwartau	45.000,00 €	45.000,00 €	- €

Schulträger	Zuwendung		
	Gesamtbudget	Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Schulverband Bad Segeberg	759.329,94 €	759.329,94 €	- €
Schulverband Bargteheide-Land	280.428,49 €	280.428,49 €	- €
Schulverband Bilsbek	72.438,05 €	72.438,05 €	- €
Schulverband Blekendorf	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Böklund-Auenwaldschule	161.013,29 €	161.013,29 €	- €
Schulverband Bordesholm	469.945,99 €	469.945,99 €	- €
Schulverband Brokstedt und Umgebung	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Büchen	472.281,75 €	472.281,75 €	- €
Schulverband Bungsberg	73.155,26 €	73.155,26 €	- €
Schulverband Dassendorf-Brunstorf-Hohenhorn	76.741,30 €	76.741,30 €	- €
Schulverband Eiderstedt	391.586,14 €	391.586,14 €	- €
Schulverband Fleckeby	47.335,76 €	47.335,76 €	- €
Schulverband Förderzentrum Südtondern	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Friedrichstadt	55.583,65 €	55.583,65 €	- €
Schulverband Gettorf und Umgegend	479.095,23 €	479.095,23 €	- €
Schulverband Glückstadt	365.408,04 €	365.408,04 €	- €
Schulverband Großhansdorf	554.760,72 €	554.760,72 €	- €
Schulverband Hanerau-Hademarschen	261.781,08 €	261.781,08 €	- €
Schulverband Hattstedt	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Schulverband Herzog-Ulrich-Schule	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Schulverband Hohenlockstedt	303.728,11 €	303.728,11 €	- €
Schulverband Hohenwestedt	484.474,29 €	484.474,29 €	- €
Schulverband Horst	279.885,76 €	279.885,76 €	- €
Schulverband im Amt Eiderkanal	303.020,56 €	303.020,56 €	- €
Schulverband im Amt Itzstedt	281.145,70 €	281.145,70 €	- €
Schulverband im Amt Kisdorf	359.660,71 €	359.660,71 €	- €
Schulverband Kaltenkirchen	562.824,48 €	562.824,48 €	- €
Schulverband Karrharde	166.392,35 €	166.392,35 €	- €
Schulverband Kellinghusen	409.884,62 €	409.884,62 €	- €
Schulverband Klein Nordende-Lieth	82.120,36 €	82.120,36 €	- €
Schulverband Kuddewörde-Grande	63.831,55 €	63.831,55 €	- €
Schulverband Ladelund	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Lütjensee	67.776,20 €	67.776,20 €	- €
Schulverband Medelby	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Schulverband Meldorf	582.160,14 €	582.160,14 €	- €
Schulverband Mittelangeln	813.479,17 €	813.479,17 €	- €
Schulverband Mittleres Nordfriesland	586.124,10 €	586.124,10 €	- €
Schulverband Mollhagen	73.155,26 €	73.155,26 €	- €
Schulverband Müssen	56.659,47 €	56.659,47 €	- €
Schulverband Norddörfer	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Schulverband Nortorf	649.403,26 €	649.403,26 €	- €
Schulverband Nützen/Lentföhrden	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Oldenburg-Land	180.000,00 €	180.000,00 €	- €
Schulverband Osdorf-Felm-Noer	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Ostenfeld	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Schulverband Plön Stadt und Land	495.222,76 €	495.222,76 €	- €
Schulverband Probstei	535.396,09 €	535.396,09 €	- €
Schulverband Probstei-West	69.210,61 €	69.210,61 €	- €
Schulverband Ratzeburg	548.838,92 €	548.838,92 €	- €
Schulverband Schafflund	235.777,44 €	235.777,44 €	- €
Schulverband Schinkel/Neuwittenbek	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Schlamersdorf / Amt Trave-Land	51.997,61 €	51.997,61 €	- €
Schulverband Schmalfeld-Hasenmoor-Hartenholm	90.000,00 €	90.000,00 €	- €
Schulverband Schulzentrum Moorrege	163.882,13 €	163.882,13 €	- €
Schulverband Schwarzenbek-Nordost	158.861,67 €	158.861,67 €	- €
Schulverband Seestermüher Marsch	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Schulverband Sieverstedt/Havetoft	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Schulverband Stapelfeld	51.997,61 €	51.997,61 €	- €
Schulverband Stapelholm	135.000,00 €	135.000,00 €	- €
Schulverband Sterley	77.099,91 €	77.099,91 €	- €
Schulverband Südtondern	355.376,78 €	355.376,78 €	- €
Schulverband Südtondern Nord	168.359,85 €	168.359,85 €	- €
Schulverband Sventana Bornhöved	178.584,90 €	178.584,90 €	- €
Schulverband Sylt	280.069,89 €	280.069,89 €	- €
Schulverband Tornesch-Uetersen	415.263,68 €	415.263,68 €	- €
Schulverband Trittau	741.593,51 €	741.593,51 €	- €
Schulverband Viöl	279.527,16 €	279.527,16 €	- €
Schulverband Wasbek	60.245,51 €	60.245,51 €	- €
Schulverband Wesselburen	302.119,22 €	302.119,22 €	- €
Schulverband Wilstermarsch	307.314,15 €	307.314,15 €	- €
Schulverband Witzwort	45.000,00 €	45.000,00 €	- €
Stadt Ahrensburg	1.444.990,85 €	1.444.990,85 €	- €
Stadt Bad Bramstedt	285.807,56 €	285.807,56 €	- €
Stadt Bad Oldesloe	1.215.484,15 €	1.215.484,15 €	- €
Stadt Bad Schwartau	902.965,41 €	902.965,41 €	- €
Stadt Bad Segeberg	724.021,91 €	724.021,91 €	- €

Schulträger	Zuwendung		
	Gesamtbudget	Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Stadt Bargteheide	1.442.122,01 €	1.442.122,01 €	- €
Stadt Barmstedt	794.473,15 €	794.473,15 €	- €
Stadt Brunsbüttel	547.588,63 €	547.588,63 €	- €
Stadt Büdelsdorf	408.091,59 €	408.091,59 €	- €
Stadt Eckernförde	1.167.964,27 €	1.167.964,27 €	- €
Stadt Elmshorn	2.303.305,20 €	2.303.305,20 €	- €
Stadt Eutin	963.918,47 €	963.918,47 €	- €
Stadt Fehmarn	452.199,91 €	452.199,91 €	- €
Stadt Flensburg	6.012.712,60 €	3.499.230,94 €	2.513.481,66 €
Stadt Geesthacht	1.237.892,09 €	1.237.892,09 €	- €
Stadt Glinde	991.715,12 €	991.715,12 €	- €
Stadt Glücksburg	50.563,19 €	50.563,19 €	- €
Stadt Heide	1.005.681,37 €	1.005.681,37 €	- €
Stadt Heiligenhafen	229.681,17 €	229.681,17 €	- €
Stadt Husum	1.357.665,89 €	1.357.665,89 €	- €
Stadt Itzehoe	1.690.450,60 €	1.690.450,60 €	- €
Stadt Kaltenkirchen	588.110,91 €	588.110,91 €	- €
Stadt Kappeln	223.769,03 €	223.769,03 €	- €
Stadt Lauenburg/Elbe	483.757,08 €	483.757,08 €	- €
Stadt Lütjenburg	137.519,89 €	137.519,89 €	- €
Stadt Mölln	932.186,82 €	932.186,82 €	- €
Stadt Neumünster	6.522.744,74 €	3.711.001,21 €	2.811.743,53 €
Stadt Neustadt in Holstein	633.110,91 €	633.110,91 €	- €
Stadt Niebüll	374.741,40 €	374.741,40 €	- €
Stadt Norderstedt	2.929.069,56 €	2.929.069,56 €	- €
Stadt Oldenburg in Holstein	462.240,83 €	462.240,83 €	- €
Stadt Pinneberg	1.828.513,23 €	1.828.513,23 €	- €
Stadt Preetz	553.675,25 €	553.675,25 €	- €
Stadt Quickborn	993.866,75 €	993.866,75 €	- €
Stadt Ratzeburg	277.201,06 €	277.201,06 €	- €
Stadt Reinbek	1.068.097,82 €	1.068.097,82 €	- €
Stadt Reinfeld	504.013,39 €	504.013,39 €	- €
Stadt Rendsburg	1.654.406,05 €	1.654.406,05 €	- €
Stadt Schenefeld	618.950,87 €	618.950,87 €	- €
Stadt Schleswig	1.408.771,82 €	1.408.771,82 €	- €
Stadt Schwarzenbek	615.180,70 €	615.180,70 €	- €
Stadt Schwentinental	187.908,61 €	187.908,61 €	- €
Stadt Schwentinental / Amt Selent-Schlesen	212.652,30 €	212.652,30 €	- €
Stadt Tönning	365.776,30 €	365.776,30 €	- €
Stadt Tornesch	187.550,00 €	187.550,00 €	- €
Stadt Uetersen	787.669,33 €	787.669,33 €	- €
Stadt Wahlstedt	228.430,88 €	228.430,88 €	- €
Stadt Wedel	1.256.723,64 €	1.256.723,64 €	- €